

die am 19.7. und 31.8.1944 in Helmbrechts vom KL Ravensbrück eingetroffenen Häftlinge (Akten E 2. Teil Bl. 19-22), die Fotokopien der Aufstellungen über die am 19.1.1945 aus dem KL Ravensbrück in Helmbrechts eingetroffenen Häftlinge (a.a.O. Bl. 38-41) und die Fotokopien der Aufstellungen über die am 6.3.1945 aus dem KL Groß-Rosen in Helmbrechts eingetroffenen jüdischen Häftlinge (a.a.O. Bl. 63-75), die Fotokopien aus dem Lagerbuch des KL Flossenbürg (a.a.O. Bl. 8 - 18, Bl. 23 - 31 und Bl. 42 - 62), die ärztlichen Gutachten aus den Wiedergutmachungsakten Rosa Kaner Bl. 28 ff, Bl. 31, aus den Wiedergutmachungsakten Chana (Hanna) Kotlicki Bl. b 36 u. b 51 R, aus den Wiedergutmachungsakten Libka Lauber Bl. 85, 89, 90, aus den Wiedergutmachungsakten Veronika Dietz, nunmehr verehelichte Sucker Bl. 65 ff;

aus den amerikanischen Untersuchungsakten 000 - 8 - 6 Volary (Wallern) die von der Übersetzerin Brigitte Lucko schriftlich übersetzte und verlesene Niederschrift vom 9.5.1945 über die Vernehmung des inzwischen verstorbenen amerikanischen Militärarztes Walter W. Watson sowie folgend von Watson verfaßten Urkunden, nämlich die Liste der am 11.5.1945 im Ortslazarett Wallern untergebracht gewesenen Jüdinnen, die Liste vom 11.5.1945 über das Körpergewicht einer größeren Zahl Jüdinnen, die Bescheinigung vom 14.5.1945 über das östliche Massengrab bei Zuderschlag, die Bescheinigung vom 14.5.1945 über das westliche Massengrab bei Zuderschlag, die Bescheinigung vom 14.5.1945 über das Massengrab in Wallern, die Bescheinigung vom 11.5.1945 über das Massengrab in Elendbachel, die Bescheinigung vom 11.5.1945 über das östliche Massengrab bei Außergefeld, die Bescheinigung vom 11.5.1945 über das westliche Massengrab bei Außergefeld, (sämtliche Urkunden in Fotokopie in der Mappe Anlage A - Teile der amerikanischen Akten -), die die Übersetzerin Lucko in der Hauptverhandlung ins Deutsche übersetzt hat, schließlich der Strafregisteraus-

Helmb
Urteil gg Dörr
SA 343
98-196
215-18
244-54

I. Tod der russischen Ärztin.

Wenn auch auf Grund der damals herrschenden Verhältnisse weder eine amtliche Leichenschau noch eine Leichenöffnung stattgefunden hatte, so daß nicht exakt festgestellt werden kann, auf Grund welcher Verletzungen oder sonstiger Umstände der Tod der Ärztin verursacht worden ist, so besteht dennoch kein Zweifel daran, daß der Tod der Ärztin in der Nacht vom 24. zum 25.2.1945 nicht eingetreten wäre, wenn die Mißhandlungen tags zuvor nicht vorgenommen worden wären. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ärztin schon vorher an einer Herzkrankheit gelitten haben sollte oder nicht. Denn da die Ärztin bis zu ihrer Flucht ihren Dienst im Lager ausgeführt und das nicht leichte Lagerleben bis zu diesem Zeitpunkt ertragen hat, ist daraus zu schließen, daß die Krankheit jedenfalls nicht lebensbedrohlich gewesen ist und die Ärztin ohne Mißhandlungen nicht zur gleichen Zeit gestorben wäre. Diese Überzeugung ergibt sich aus dem Geschehensablauf und der allgemeinen Lebenserfahrung.

Das Gericht hält es auch für ausgeschlossen, daß die russische Ärztin sich selbst mit Blausäure, die sie in einem Fläschchen bei sich getragen haben soll, vergiftet hat. Die Hauptverhandlung hat nichts ergeben, was diese Annahme rechtfertigen könnte. Keine der über die Vorkommnisse beim Tod der russischen Ärztin vernommenen Zeugen hat etwas von einem Blausäure-Fläschchen bekundet, das die Ärztin gehabt haben soll, auch nicht der Zeuge Paul Letmathe, der lediglich im polizeilichen Vorverfahren eine derartige Äußerung gemacht hatte. Schon deshalb ist eine Exhumierung der Reste der Leiche der russischen Ärztin, wie sie vom Angeklagten beantragt worden ist, um in den Leichenresten dort befindliche Spuren von Blausäure festzustellen, nicht veranlaßt. Darüber hinaus könnte aber die Leiche der russischen Ärztin bei einer Exhumierung nicht mehr identifi-

die ausgestandenen Leiden Belastungen vorgetragen würden, die nicht oder nicht voll der Wahrheit entsprachen.

Selbst bei den unbeteiligten Zeugen war die Bereitschaft, frei und offen auszusagen, unterschiedlich ausgeprägt. Je nach der grundsätzlichen Einstellung zur Frage, ob Strafverfahren gegen NS-Täter noch durchgeführt werden sollten oder nicht, bestand die Gefahr, daß nicht alles Bekannte eindeutig vorgetragen wurde.

Fast bei allen Zeugen, selbst vielen ehemaligen Häftlingen, bestand darüber hinaus wenig Neigung, sich an jene Vorfälle zurückzuerinnern. Wenn auch die Motive, die viele Zeugen veranlaßt haben, jene erlebten Vorgänge in ihrer Erinnerung zurückzudrängen, wenn nicht gar aus der Erinnerung am liebsten zu löschen, sehr unterschiedlich gewesen sein mögen, so war diese auffällige Tatsache auch mit einer der Gründe, die die Wahrheitsfindung zusätzlich erschwerten.

Auch die Tatsache, daß die meisten Zeugen im Vorverfahren bereits zweimal, manche noch öfter, vernommen worden waren, trug nicht zur besseren Aufklärung bei. Die Gefahr, daß Widersprüche auftraten, war dadurch besonders groß.

Schließlich war während der mehrere Monate dauernden Verhandlung immer wieder festzustellen, daß manche Zeugen durch die Prozeßberichterstattung, die in vielen Tageszeitungen erfolgte, beeinflusst worden waren. Es geschah mehrmals, daß Zeugen Schilderungen gaben, die sie aus den Prozeßberichten der Zeitungen entnommen hatten. Wenn auch alle Zeugen ausdrücklich darauf hingewiesen worden sind, nur ihr eigenes Wissen vorzutragen, soweit es aber vom Hörensagen herrühre, diese Tatsache zum Ausdruck zu bringen, nicht aber den Inhalt von Zeitungsberichten als eigene Wahrnehmung dar-

zustellen, so mußte doch dieser Quelle der Unsicherheit große Bedeutung beigemessen werden.

Alle diese möglichen Fehlerquellen veranlaßten das Gericht, jede Zeugenaussage auf ihren Wahrheitsgehalt besonders gewissenhaft zu prüfen und alles zu unternehmen, um jede mögliche Fehlerquelle zu erkennen.

Soweit die Ärztin bereits außerhalb des Lagers schwer mißhandelt worden ist, konnte dem Angeklagten keine unmittelbare Beteiligung nachgewiesen werden. Insbesondere hat die Beweisaufnahme nicht erbracht, daß der Angeklagte selbst durch ein erneutes Einschlagen auf die Ärztin das Signal für weitere Mißhandlungen durch SS-Männer und Aufseherinnen gegeben hätte. Die Einlassung des Angeklagten, die Ärztin kurz vor Erreichung des Lagers nicht geschlagen zu haben, konnte nicht widerlegt werden. Der Zeugin Rosa Schmidt, eine Einwohnerin von Helmbrechts, die als einzige in der Hauptverhandlung bekundet hat, der Angeklagte habe vor dem Lager mit einem Gummiknüppel auf die ältere der beiden Gefangenen eingeschlagen, kann in diesem Punkte kein Glauben geschenkt werden. Denn diese Zeugin, eine einfache Frau mit geringer Intelligenz, hatte bei ihren mehrfachen Vernehmungen vor der Hauptverhandlung niemals erwähnt, daß der Angeklagte auf die Ärztin eingeschlagen habe. Die Zeugin hat vielmehr immer nur von der Herta (Breitmann - Haase) und dem langen blonden SS-Mann Walter (Kowaliv) berichtet, während sie den Kommandanten des Lagers überhaupt niemals erwähnt hat. Da diese Zeugin bei ihren früheren Vernehmungen, vor allem bei der ersten polizeilichen Vernehmung, bei der nach den Angehörigen des SS-Wachpersonals geforscht worden war, den Namen oder die Person des Kommandoführers überhaupt nicht erwähnt hatte, ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Zeugin

den Angeklagten gar nicht gekannt hatte. Wenn sie nun plötzlich erklärt, "der Alois Dörr" habe mit einem Gummiknüppel auf die Ärztin eingeschlagen, sie also plötzlich Vor- und Zunamen des Angeklagten gekannt hat, so ist das Gericht überzeugt, daß die Aussage der Zeugin in diesem Punkte nicht ihrer tatsächlichen Erinnerung entspricht, die Zeugin vielmehr aus Zeitungsberichten über den Prozeßverlauf von dem Tathergang erfahren hat, wie er dem Angeklagten zur Last liegt, und sie tatsächlich erlebte Vorgänge mit der gelesenen Schilderung vermennt hat, so daß sie schließlich geglaubt haben mag, ihre in der Hauptverhandlung gegebene Schilderung entspreche ihrer eigenen Erinnerung.

Auch die Angaben der früheren Mitbeschuldigten Breitmann, die sie vor dem Untersuchungsrichter gemacht hat, sind nicht geeignet, den Angeklagten in diesem Punkte zu überführen. Die Zeugin Breitmann hat in der Hauptverhandlung nach Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO die Aussage zum Komplex der Mißhandlung und Tötung der russischen Ärztin verweigert. Über die Vernehmung des Untersuchungsrichters Dr. Gebser ist aber ihre frühere richterliche Aussage in die Verhandlung eingeführt worden. Nach der Schilderung des Untersuchungsrichters hatte die Zeugin bei ihrer richterlichen Vernehmung erklärt, der Angeklagte habe vor dem Lagertor selbst auch mit auf die Ärztin eingeschlagen. Demgegenüber hatte sie bei ihren früheren polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen keine derartig exakten Angaben gemacht. Sie hatte vielmehr nur angenommen, der Angeklagte würde auch zugeschlagen haben, weil es seiner Art entsprochen hätte. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß die Zeugin erst im Laufe des weiteren Verfahrens die angeblich aktive Beteiligung ihres ehemaligen Vorgesetzten an den Mißhandlungen vorgebracht hat, um ihre eigene Beteiligung die durch Zeugenaussagen bestätigt war und die sie zum Teil

auch selbst eingeräumt hatte, in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen. Unter diesen Umständen kann die Aussage der Zeugin Breitmann in Verbindung mit der völlig unglaubwürdigen Darstellung der Zeugin Anna Schmidt den Angeklagten nicht überführen, bereits außerhalb des Lagers auf die Ärztin eingeschlagen zu haben. Andere Zeugen als Frau Schmidt und Frau Breitmann haben aber nichts darüber bekundet, daß der Angeklagte bei der Prügelei vor dem Lager selbst mitgewirkt habe.

Dem Angeklagten kann aber auch nicht mit der nötigen Sicherheit nachgewiesen werden, diesen Teil der Mißhandlung der Ärztin gesehen zu haben und nicht dagegen eingeschritten zu sein. Außer der Zeugin Breitmann belastet in diesem Punkte kein Zeuge den Angeklagten. Die Bedenken, die gegen die Glaubwürdigkeit dieser Aussage sprechen, sind die gleichen, die im vorstehenden Absatz aufgeführt sind. Auch bezüglich der Frage, ob der Angeklagte bei diesem Teil der Mißhandlung anwesend war, hatte die Zeugin Breitmann zunächst keine genauen Angaben gemacht. Mag auch für ihre erste Vernehmung der Grund noch darin gelegen haben, daß sie damals ihren eigenen Beitrag noch als unbedeutend geschildert hatte, so daß sie zwangsläufig auch nicht viel über den Tatbeitrag oder die Anwesenheit anderer Personen sagen konnte, so gilt diese Erwägung jedenfalls nicht mehr für ihre polizeiliche Vernehmung vom 26.3.1963, wo ihr das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen vorgehalten worden war, sie selbst auch in bestimmtem Umfange eine Beteiligung zugegeben hatte, ohne aber dargelegt zu haben, wo der Angeklagte sich während der einzelnen Stationen der Mißhandlung befunden habe. Die spätere, den Angeklagten belastende Aussage reicht deshalb für sich allein nicht aus, dem Gericht den sicheren Nachweis dafür zu erbringen, daß der Angeklagte tatsächlich die Prügelei vor dem Lagertor mit angesehen und geduldet hat.

Aber auch die Zeugin Wolf, die als damals knapp 13 Jahre altes Mädchen die Mißhandlung der Ärztin beobachtet hat, soweit sie außerhalb des Lagers geschehen ist, hat den Angeklagten in diesem Punkte nicht überführt. Diese Zeugin konnte nämlich bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung, entgegen ihren früheren Bekundungen, nicht mehr mit Sicherheit sagen, daß sie während der gesamten Zeit, in der sie die Prügelei von der Wachstube aus durch das Fenster beobachten konnte, allein in der Wachstube gewesen sei. Vor allem konnte sie auch nicht ausschließen, ob nicht ein Angehöriger des SS-Wachpersonals während dieser Zeit in der Wachstube telefoniert habe. Somit kann die Einlassung des Angeklagten, als bald bei Annäherung an das Lager den beiden Gefangenen vorausgeeilt zu sein, um schnellstens der Kommandantur in Flossenbürg die Wiederergriffung von zweien der drei Geflohenen zu melden, nicht widerlegt werden. Daß der Angeklagte bemüht war diese Erfolgsmeldung sobald wie möglich seinem Vorgesetzten mitzuteilen, erscheint durchaus glaubhaft, vor allem weil dem Angeklagten nach seiner ^{un-}widerlegbaren Einlassung von der Lagerführung Flossenbürg für den Fall Strafmaßnahmen angedroht worden waren, daß die Entflohenen nicht wieder gefangen werden sollten. Dem steht nicht entgegen, daß gegen Angehörige des Außenlagers Helmbrechts tatsächlich keine Strafmaßnahmen eingeleitet worden sind, obwohl die dritte Entflohene nicht mehr ergriffen werden konnte. Denn es ist durchaus möglich, daß der Vorgesetzte des Angeklagten sein ursprüngliches Vorhaben aus nicht ersichtlichen Gründen später wieder aufgegeben hat, zumal immerhin zwei von den drei Entflohenen wieder ergriffen worden waren.

Auch der weitere Tatbeitrag des Angeklagten an den später erfolgten Mißhandlungen der Ärztin konnte nicht mehr hinreichend aufgeklärt werden. Ebensowenig, was der Angeklagte von den späteren Mißhandlungen gesehen hat.

Für die Vorgänge, die anschließend an die Mißhandlung vor dem Lagertor sich auf dem Appellplatz ereignet haben, stehen an sich eine Vielzahl von Zeugenaussagen zur Verfügung. Diese Aussagen sind aber derart unterschiedlich, daß sie nur soweit als Urteilsgrundlage verwertet werden können, als mehrere Aussagen wenigstens in großen Zügen übereinstimmen.

Die ehemaligen Mitglieder der Wachmannschaft, und zwar sowohl die männlichen als auch die weiblichen, die als Zeugen vernommen worden sind, haben alle, mit Ausnahme der Zeugin Breitmann, ausgesagt, entweder nichts von den Mißhandlungen auf dem Appellplatz gesehen zu haben oder sich nicht an die Vorgänge erinnern zu können. Daß diese Aussagen alle der Wahrheit entsprechen, ist zwar höchst unwahrscheinlich, für die Urteilsfindung waren diese Aussagen jedenfalls im wesentlichen wertlos.

Durch drei der unbeteiligten Zeugen, nämlich/die inzwischen verstorbene Lehrerswitwe Rosa Nützel und ihre beiden damaligen Untermieterinnen Irmgard Bittner, geborene Ehrlicher, und Anna Sieber, geborene Eichler, die alle in dem Haus Helmbrechts, Kulmbacher Straße Nr. 77, gewohnt hatten, konnte zwar die Gewißheit gewonnen werden, daß die Mißhandlungen sich von morgens bis gegen nachmittags erstreckten, wobei zwischen den einzelnen Prügelszenen kürzere und auch längere Pausen eintraten, ferner daß im Laufe des Nachmittags über die beiden auf dem Platz liegenden Häftlinge Wasser gegossen worden ist. Wer aber die Mißhandlungen begangen hat, konnte durch diese Aussagen nicht geklärt werden, weil die drei Zeuginnen die Angehörigen des Wachpersonals nicht gekannt hatten.

Allein auch die Aussagen dieser drei Zeuginnen, die nach Überzeugung des Gerichts ihre Bekundungen sachlich und nach bestem Wissen gemacht haben, zeigten deutlich die Problematik von Zeugenaussagen über Vorgänge, die mehr als 20 Jahre zurück liegen. Obwohl alle drei Zeuginnen den Vorgang von der gleichen Stelle aus beobachtet haben, weichen ihre Aussagen in einzelnen wichtigen Punkten mit Sicherheit vom tatsächlichen Geschehen ab. So meint die Zeugin Sieber, die die Prügelei der Gefangenen auf dem Appellplatz während des ganzen Vormittags beobachtet hatte, daß nicht nur zwei Häftlinge geschlagen worden sind, wie mit absoluter Sicherheit feststeht sondern insgesamt vier Gefangene mißhandelt worden seien. Die Zeugin Bittner wiederum, die erst nachmittags die Vorgänge auf dem Appellplatz beobachten konnte, weil sie vormittags an ihrem Arbeitsplatz in einer Schule in Helmbrechts gewesen war, glaubte, sich an drei Personen erinnern zu können die zusammengekauert auf dem Appellplatz hockten oder lagen.

Wenn auch durch die Aussagen dieser drei Zeuginnen nicht genau geklärt werden konnte, wie lange die Mißhandlungen der beiden Gefangenen andauert haben, so brachte die Aussage des Zeugen Vogel einen weiteren Hinweis in dieser Richtung. Dieser Zeuge, der damals knapp 13 Jahre alt war, war als Angehöriger des Jungvolkes an der Suchaktion nach der entsprungenen Gefangenen beteiligt gewesen. Nach seiner Darstellung ist er abends bei Einbruch der Dämmerung zusammen mit seinen Kameraden zum Lager gegangen, um zu fragen, ob noch weiter nach der³Geflohenen gesucht werden sollte. Nach der Darstellung dieses Zeugen waren die Mißhandlungen der Geflohenen zu dem Zeitpunkt, als er zum Lager ging und die Dämmerung bereits einbrach, noch nicht beendet. Er hat vielmehr gesehen, daß Wasser über den einen oder die beiden

Häftlinge (der Zeuge wußte nicht mehr, ob er eine oder zwei Frauen gesehen hatte) gegossen worden ist. Aus dieser Aussage ergibt sich, daß die Mißhandlung etwa gegen 16.00 oder 17.00 Uhr noch andauert hat. Durch diese Aussage ist ferner bewiesen, daß alle Häftlinge früher vom Appellplatz abtreten durften als die beiden Gefangenen. Denn der Zeuge hat glaubhaft dargestellt, daß auf dem Platz außer der einen oder den beiden Gefangenen, sowie den Personen, die auf die Gefangene eingeschlagen haben, keine weiteren Personen, insbesondere keine größere Zahl von Häftlingen, anwesend gewesen sei. Wer aber diese Mißhandlungen ausgeführt hat, konnte auch dieser Zeuge nicht bekunden.

Auch die Aussage des ehemaligen SS-Mannes Georg Hohn, der bis gegen Nachmittag an der Suche nach dem dritten Häftling beteiligt gewesen war und der dann nach der Rückkehr zum Lager noch die Häftlinge auf dem Appellplatz angetreten gesehen hat, wobei er Zeuge eines Teiles der Mißhandlung durch mehrere, von ihm nicht genannte Personen war, während der Angeklagte gleichfalls auf dem Appellplatz anwesend gewesen sein soll, läßt keinen genauen Schluß zu, was der Angeklagte nun tatsächlich gesehen hat und läßt die Frage offen, ob der Angeklagte während der gesamten Dauer der Mißhandlung auf dem Appellplatz war.

Aber auch die große Gruppe der ehemaligen Häftlinge war nicht in der Lage, darzulegen, wie die Mißhandlungen abgelaufen sind, ob der Angeklagte hieran beteiligt war oder ob er zumindest andauernd oder die längste Zeit auf dem Appellplatz anwesend war. Übereinstimmend ergibt sich aus den Aussagen fast aller ehemaligen Häftlinge, soweit sie ermittelt und als Zeugen in der Hauptverhandlung vernommen worden sind, daß die beiden Entflohenen mit Unterbrechungen von morgens bis gegen Mittag auf dem Appellplatz geschlagen

worden sind und daß die Mißhandlungen von Frauen und Männern des Wachpersonals, keineswegs aber von anderen Häftlingen, vorgenommen worden sind. Dadurch ist die Einlassung des Angeklagten, die Häftlinge selbst hätten die beiden wieder eingefangenen Frauen verprügelt, klar widerlegt.

Über die Rolle des Angeklagten konnten einige der Zeuginnen überhaupt keine Angaben machen. So haben die Zeuginnen Veronika Sucker, Meta Franzke, Ella Szpakow, Gertrud van Eyle und Jadwiga Piotrowska nicht sagen können, ob der Angeklagte während der Mißhandlungen auf dem Appellplatz erschienen ist. Dagegen soll der Angeklagte nach den Schilderungen der Zeuginnen Anneliese Bzduch, Anna Gumbinger, Maria Sturmfels und der verstorbenen Emma Wöhrstein während der Prügelei einmal oder mehrere Male auf dem Appellplatz gewesen sein, wobei die Angaben darüber, ob der Angeklagte selbst mitgeprügelt habe oder nur untätig dabeigestanden sei, auseinandergehen. Während die Zeugin Gumbinger sowohl bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter als auch in der Hauptverhandlung die gleiche Schilderung gegeben hat, nämlich daß die Ärztin auf "allen Vieren" in das Lager bis auf den Appellplatz gekrochen sei, wobei man auf dem Weg und auf dem Platz auf sie eingeschlagen habe, und daß der Angeklagte mehrmals auf dem Platz gewesen sei, während die beiden Frauen geschlagen worden seien, ohne daß er selbst sich an den Mißhandlungen beteiligt habe, soll der Angeklagte nach der Schilderung der verstorbenen Zeugin Wöhrstein, wie sie diese vor dem Untersuchungsrichter gegeben hat, selbst mit den Händen und auch mit einer Art Stock auf die Ärztin eingeschlagen und sie mit einem Kübel Wasser übergossen haben. Die Zeugin Sturmfels, die den Angeklagten ebenfalls gekannt haben will, bringt dagegen nicht vor, daß der Angeklagte selbst geschlagen habe. Ihrer Erinnerung nach sei lediglich ein SS-

Angehöriger dabei gewesen, der den Häftlingen angedroht habe daß es ihnen genau wie den beiden gehen werde, wenn sie versuchen sollten, zu fliehen. Da auch noch andere Zeuginnen davon berichtet haben, daß der Angeklagte es war, der eine solche Warnung an die Häftlinge gerichtet habe, kann angenommen werden, daß der von der Zeugin Sturmfels erwähnte SS-Mann der Angeklagte war. Die Zeugin Anneliese Bzduch führt aus, daß der Angeklagte auf dem Appellplatz gewesen sei, während die Mißhandlungen erfolgten. Wenn nun auch gegen die Aussage der letztgenannten Zeugin grundsätzlich schwere Bedenke bestehen, weil diese Zeugin bei ihren ersten beiden Vernehmungen über die Mißhandlungen der russischen Ärztin eine stark übertriebene und teilweise falsche Schilderung gegeben hatte, so kann aus den Aussagen der Zeuginnen Gumbinger, Wöhrstein, Sturmfels und Bzduch dennoch die Überzeugung gewonnen werden, daß der Angeklagte während der Mißhandlung der Ärztin einige Male auf dem Appellplatz war und er die Prügelei wenigstens teilweise gesehen hat, ohne Einhalt geboten zu haben. Seine eigene Einlassung, von etwa 11.00 Uhr bis gegen 14.00 oder 15.00 Uhr außerhalb des Lager gewesen zu sein und sich an der Suche nach der dritten Entflohenen beteiligt zu haben, kann aber nicht als widerlegt angesehen werden, weil keine der Zeuginnen, die den Angeklagten auf dem Appellplatz gesehen hat, irgendwelche Zeitangabe hierüber machen konnte.

Für die Vorgänge innerhalb der Revierbaracke stehen außer der Zeugin Breitmann und der Einlassung des Angeklagten keine Erkenntnisquellen zur Verfügung. Es mußte deshalb zu Gunsten des Angeklagten von seiner Einlassung ausgegangen werden, daß er weitere Mißhandlungen, die nach der Bekundung der Zeugin Breitmann innerhalb der Revierbaracke vorgekommen sein sollen, nicht gesehen hat. Nach der Darstellung der Zeugin Breitmann soll der SS-Mann Kowaliv nach Beendigung

der Prügelei auf dem Appellplatz die Ärztin innerhalb der Revierbaracke nochmals mit dem Gewehrkolben gegen den Kopf geschlagen haben, bis sogar die Zeugin Breitmann gegen diese nochmalige schwere Mißhandlung eingeschritten sei. Wenn auch Zweifel an der Richtigkeit der Aussage gerade dieser Zeugin bestehen, die nach den übereinstimmenden Bekundungen aller Zeugen, die etwas von den verschiedenen Prügelnszenen gesehen haben, eine der brutalsten Schlägerinnen gewesen war, so kann doch nicht ausgeschlossen werden, daß die Schilderung der Zeugin in diesem Punkte richtig ist. Zu Gunsten des Angeklagten ist deshalb von dieser Darstellung der Zeugin Breitmann auszugehen, wonach Kowaliv der Ärztin innerhalb der Revierbaracke in Abwesenheit des Angeklagten einen oder mehrere Gewehrkolbenschläge gegen den Kopf versetzt hat.

Die Tatsache, daß der Angeklagte die Ärztin am Abend noch lebend gesehen hat, bevor die Waschküche, aus der alle vorhanden gewesenen Gegenstände herausgenommen worden waren, verschlossen worden ist, ergibt sich aus der eigenen Bekundung des Angeklagten. Daß die Waschküche ausgeräumt worden ist, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin Breitmann. Wenn der Angeklagte auch angibt, am Abend keine Spuren der Mißhandlung an der Ärztin gesehen zu haben, die Ärztin vielmehr nur einen niedergeschlagenen und bedrückten Eindruck auf ihn gemacht habe, so ist das Gericht auf Grund vieler übereinstimmender Zeugenaussagen, vor allem der ehemaligen Häftlinge, davon überzeugt, daß nicht nur die Kleidung der Ärztin zerrissen war, sondern die Ärztin selbst erhebliche Spuren von Mißhandlungen gezeigt hat, vor allem ein blutunterlaufenes geschwollenes Gesicht. Daß der Angeklagte nichts unternommen hat, die beiden Mißhandelten ärztlich versorgen zu lassen, räumt er selbst ein.